

Weltfremdheit korrigiert: OLG Köln kippt Urteil zu Pixelio-Bildern

- Dr. Steffen Bunnenberg -

Der Urheber muss nicht in der Bilddatei selbst genannt werden

Anfang des Jahres hatte das Landgericht Köln (mit Urteil vom 30. Januar 2014 - Az. 14 O 427/13) eine für Bild-Datenbanken, Nutzer von Online-Bildern und Fotografen gleichermaßen weitreichende wie verunsichernde Entscheidung getroffen: Eine Urhebernennung müsse bei Nutzung von urheberrechtlich geschützten Bildern im Internet auf dem Bild selbst angebracht sein, da sie sonst bei separatem Aufruf des Bildes über seine URL nicht zu sehen sei. In der Berufungsinstanz sah das OLG Köln das anders.

Erinnerung an den Fall

Ende 2013 hatte der Hobbyfotograf Patrick Jennings seine Bilder auf der Internetplattform www.pixelio.de selbst veröffentlicht und dort zum Download angeboten. Die Betreiberin eines Onlineportals hatte diese Bilder aus der Datenbank zur Illustration eines Online-Artikels verwendet. Dabei hatte sie - wie in den Nutzungsbedingungen von Pixelio vorgesehen - mit einem Vermerk rechts unten auf der Seite des Artikels auf den Urheber, sowie die Datenbank hingewiesen: '© Fotografenname /PIXELIO'. Das



reichte dem Fotografen nicht aus, er sah sich in seinem Urhebernennungsrecht (§ 13 Abs. 2 UrhG) verletzt.

Zwei Anläufe

Sein erster Versuch eine einstweilige Verfügung zu erwirken ging allerdings fehl. Hier hatte der Fotograf beklagt, dass sein Bild in der Artikelvorschau gezeigt wurde, ohne dass dort auch sein Name erschien. Das LG Köln verwies auf die Thumbnail Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 29. 4. 2010 - I ZR 69/08 - Vorschaubilder I; Urteil vom 19. 10. 2011 - I ZR 140/10 - Vorschaubilder II), wonach ein Urheber, „der eine Abbildung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ins Internet einstellt, ohne technisch mögliche Vorkehrungen gegen ein Auffinden und Anzeigen dieser Abbildung durch Suchmaschinen zu treffen, durch schlüssiges Verhalten seine (schlichte) Einwilligung in eine Wiedergabe der Abbildung als Vorschaubild und ein dadurch bewirktes öffentliches Zugänglichmachen des abgebildeten Werkes durch eine Suchmaschine erklärt“.

Der zweite Anlauf des Fotografen hatte vor dem Landgericht allerdings Erfolg. Er bemängelte nun, dass sein Name auch dann nicht erschien, wenn man das Bild als Vollbild unter seiner direkten URL aufrufe. Hier war (wie üblich) lediglich das reine Bild zu sehen.

Das LG Köln gab ihm überraschend Recht: Das beklagte Unternehmen habe nicht mehr im Rahmen der ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis gehandelt, sondern „entgegen

den Lizenzbedingungen von Pixelio das streitgegenständliche Lichtbild im Internet öffentlich zugänglich gemacht, ohne einen Urhebervermerk zu setzen.“

Das OLG Köln spricht deutliche Worte gegen das Urteil

Die Richter des Oberlandesgerichts haben das Urteil deutlich kritisiert. Es mangle bereits an der für eine Eilentscheidung erforderlichen Eilbedürftigkeit so die Richter. Da der Hobbyfotograf seinen Anspruch zuerst auf die Vorschaubilder gestützt hatte und sich erst nach den richterlichen Hinweisen auf die Vollbilddarstellung unter der Direkt-URL gestützt hatte, hatte er die Zeitspanne von einem Monat zwischen Kenntnis der Rechtsverletzung und Geltendmachung des (neuen) Anspruchs überschritten.

Üblichkeit des Urhebervermerks

Aber auch in der Sache standen die OLG Richter eindeutig nicht auf Seiten des Fotografen. Die Regelung der Pixelio-Nutzungsbedingungen, dass der Nutzer am Bild oder am Seitenende den Urheber in für die **jeweilige Verwendung üblichen Weise** zu benennen hat, legten sie anders aus als die Kollegen der Vorinstanz, da sie nicht hinreichend klar und deutlich seien. Nach dem Empfängerhorizont könnten sich die Lizenzbedingungen nicht nur auf das Wie, sondern auch auf das Ob der Verwendung beziehen.

Das OLG begründet seine Ansicht im Protokoll zur mündlichen Verhandlung wie folgt:

„Dafür spreche, dass die Lizenzbedingungen die Urheberbenennung im Bild selbst nicht erwähnten. Offenbar habe auch Pixelio selbst eine solche Veränderung im Bild nicht in Betracht gezogen. Der Senat halte es auch für unwahrscheinlich, dass Pixelio etwas verlangen wolle, was der „Branchenübung“ und den technischen Gegebenheiten bei der Seitenprogrammierung widerspreche. Der Senat gehe nicht davon aus, dass die Bildnutzer dann ein entsprechendes Verständnis hätten. Nach der vom Senat festgestellten tatsächlichen Übung gehe diese dahin, dass in der Mehrzahl aller Fälle in der Vollbild-Darstellung nach Aufruf der Bild-URL keine Urheberbenennung erfolge. Gegen eine solche Auslegung spreche auch der weitere Satz der Lizenzbedingungen, wonach zu pixelio.de zu verlinken sei. Dies sei in der Bilddarstellung schon webtechnisch gar nicht möglich.“

Damit lagen die Richter auch auf der Linie des BGH:

„Der Begriff der Üblichkeit ist im Interesse des Urheberrechtsschutzes weit auszulegen; es genügt, wenn sich die Bezeichnung an einer nicht ganz versteckten oder völlig außergewöhnlichen Stelle der Vervielfältigungsstücke oder des Originals befindet (BGH, Urteil v. 26.02.2009, Az. I ZR 142/06 Kranhäuser).“

Wasserzeichen nicht erforderlich

Eine Pflicht zur manuellen Bildbearbeitung des jeweiligen Fotos, um in diesem etwa ein Wasserzeichen anzubringen, sei jedoch weder aus dem Urhebergesetz, noch aus den Pixelio-Nutzungsbedingungen herauszulesen. Das OLG betonte vor allem, dass es Nutzern wohl nicht zugemutet werden könne, Bilder aus Datenbanken ohne konkrete gestalterische Vorgaben eigenhändig zu bearbeiten und mit Wasserzeichen zu versehen. Hier ist nicht zu

vergessen, dass schließlich auch die Bearbeitung eines Fotos nur mit Einwilligung des Urhebers erlaubt ist (§ 23 UrhG).

Vollbildanzeige ist keine Zweitnutzung

Schließlich unterstrich das Gericht mit Nachdruck, dass es sich bei der Darstellung eines auf der verwendenden Internetseite ordnungsgemäß bezeichneten Bildes unter seiner Direkt-URL durch Rechtsklick, nicht um eine rechtlich relevante zweite Verwendung handele. Es sei vielmehr eine „systemimmanente technische Begleiterscheinung“.

Über den Autor



Steffen Bunnenberg ist Gründungspartner der Medienrechtskanzlei [Bunnenberg Bertram](#). Er berät Unternehmen und Rechteinhaber in alle Fragen des Persönlichkeits- und Urheberrechts. Darüber hinaus verfügt er über einschlägige Erfahrungen bei der Durchsetzung von Ansprüchen im Eilverfahren. Sie erreichen Dr. Steffen Bunnenberg gern auch bei weiteren Fragen zum Artikel unter: bunnenberg@bunber.de oder 030 983 216 490.